



GROSSER RAT

Büro

19. März 2024

ANHÖRUNGSBERICHT

Erhöhung der Entschädigungen für den Grossen Rat; Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO); Änderung

Zusammenfassung

Das Sitzungsgeld für Sitzungen des Grossen Rats und der grossrätlichen Gremien beträgt Fr. 150.–. Für Sitzungen von mehr als drei Stunden wird ein doppeltes Sitzungsgeld (Fr. 300.–) ausgerichtet. Die Sitzungsgelder wurden in den Kommissionen seit dem Jahr 2005, im Plenum seit 2008 nicht mehr angepasst.

Als Beitrag zu kantonalen Sparmassnahmen wurde die im Jahr 2009 eingeführte jährliche Grundentschädigung für das Grossratsmandat im Jahr 2016 von Fr. 5'000.– auf Fr. 4'000.– gekürzt.

Im interkantonalen Vergleich fällt die Entschädigung des Grossen Rats tiefer aus als in den meisten umliegenden Kantonen.

Eine angemessene Entschädigung stärkt den Grossen Rat und fördert die Möglichkeit der politischen Teilhabe. Das Büro des Grossen Rats (Büro) sieht Nachhol- und Handlungsbedarf. Es schlägt vor, die Entschädigungen wie folgt anzupassen:

Die Mitglieder des Grossen Rats sollen für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Büros sowie der Kommissionen ein höheres Sitzungsgeld erhalten. Die Berechnungsweise soll dabei ebenfalls verändert werden: Das Büro schlägt vor, das Sitzungsgeld für den ersten 2-Stunden-Block auf Fr. 160.– festzulegen. Für jede weitere (angefangene) Stunde würde das Sitzungsgeld um Fr. 80.– erhöht.

Zudem wird vorgeschlagen, die Grundentschädigung für die Mitglieder des Grossen Rats (wieder) auf Fr. 5'000.– zu erhöhen.

Der Beschluss über die Erhöhung der Sitzungsgelder und der Grundentschädigung unterliegt dem fakultativen Referendum. Somit ist eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

1. Ausgangslage

Die Entschädigungen des Grossen Rats umfassen eine Grundentschädigung, sitzungsabhängige Sitzungsgelder und Spesen sowie Zusatzentschädigungen für einzelne Funktionen. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt quartalsweise. Die durchschnittliche jährliche Entschädigung pro Ratsmitglied beträgt (ohne Spesen) Fr. 10'000.– bis Fr. 11'500.–¹.

Mit der Parlamentsreform 2004 wurde die Entschädigung für die Teilnahme an Kommissionssitzungen per 1. August 2005 von Fr. 100.– auf Fr. 150.– angepasst, während die Entschädigung für die Teilnahme an Plenarsitzungen bei Fr. 100.– blieb. Anpassungen erfuhren daneben die Präsidialentschädigungen, die Verpflegungsentschädigung und die Kilometerentschädigung. Im Jahr 2008 wurde das Sitzungsgeld für Plenarsitzungen auf Fr. 150.– erhöht und somit wieder ein einheitliches Sitzungsgeld festgesetzt. Die Sitzungsgelder wurden seit 2008 nicht mehr angepasst.

Die im Jahr 2009 eingeführte jährliche Grundentschädigung von Fr. 5'000.– wurde im Rahmen von Sparmassnahmen im Jahr 2016 auf Fr. 4'000.– gekürzt.

¹ Werte aus den Jahren 2019 – 2022 berücksichtigt. Im Durchschnittswert enthalten sind die Grundentschädigung, die Sitzungsgelder und Zusatzentschädigungen, wie die Präsidiumsentschädigungen, Entschädigung Kommissionspräsidien und Referentenentschädigung (jedoch keine Spesen). Der Wert für das einzelne Ratsmitglied kann stark abweichen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Zuständigkeiten für die Anpassung der grossrätlichen Entschädigungen

Die rechtlichen Grundlagen für die Entschädigungen befinden sich im Geschäftsverkehrsgesetz (GVG)² (Entschädigungsarten, Rahmenbedingungen, Referendum hinsichtlich Erhöhungen) und in der Geschäftsordnung (GO)³ (insbesondere Regelung der Höhe).

Gemäss § 92 der Geschäftsordnung kann das Büro des Grossen Rats dem Grossen Rat Änderungen der Geschäftsordnung eigenständig beantragen. Der Beschluss über die Höhe des Sitzungsgeldes und der Grundentschädigung unterliegt dem fakultativen Referendum.

GO

§ 92 Abänderung der Geschäftsordnung

¹ **Änderungen der Geschäftsordnung** und von Anhang 1 DAF können mit einem Antrag auf Direktbeschluss verlangt oder **auf Antrag des Büros beschlossen werden. Dem Regierungsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.**

² Das Büro oder eine Kommission erstattet dem Rat Bericht und stellt Antrag.

GVG

§ 58b Fakultative Volksabstimmung

¹ Der Grosse Rat setzt die Höhe des Sitzungsgeldes und der Entschädigungen fest. **Der Beschluss über die Höhe des Sitzungsgeldes und der Grundentschädigung unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 63 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung.**

KV

§ 66 Anhörungen⁴

¹ Bei der Vorbereitung von Vorlagen können der Grosse Rat oder der Regierungsrat die politischen Kantonalparteien und interessierte Organisationen anhören.

² **Unterliegen Vorlagen der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung, darf auf eine Anhörung nicht verzichtet werden.** Jedermann kann Vorschläge unterbreiten.

2.2 Geltende Regelungen zu den grossrätlichen Entschädigungen

Die Mitglieder des Grossen Rats beziehen eine Grundentschädigung, Sitzungsgelder und Spesen. Für bestimmte Funktionen und Leistungen (Präsidium, Kommissionspräsidien und Referenten) werden Zusatzentschädigungen ausgerichtet. Die geltenden rechtlichen Grundlagen sind:

GVG

6^{bis} Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Rates

§ 58a Grundentschädigung, Sitzungsgeld und Spesenentschädigung

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates beziehen eine jährliche Grundentschädigung sowie für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Büros, der Präsidentenkonferenz und der Kommissionen ein Sitzungsgeld und Spesenentschädigungen.

² Für eine Kommissionssitzung, die unmittelbar vor oder nach einer Grossratssitzung stattfindet, wird das halbe Sitzungsgeld ausgerichtet.

³ Der Ratspräsident, die Vizepräsidenten, die Kommissionspräsidenten sowie die Berichterstatter werden zusätzlich entschädigt.

² 152.200 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 (Stand 1. Januar 2024)

³ 152.210 Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) vom 04. Juni 1991 (Stand 1. Januar 2024)

⁴ 110.000 Verfassung des Kantons Aargau vom 25.06.1980 (Stand 01.01.2023)

GO

5. Entschädigungen der Ratsmitglieder

§ 87 Sitzungsgeld

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Büros sowie der Kommissionen ein Sitzungsgeld von Fr. 150.–.

² Dauern eine oder mehrere Sitzungen am gleichen Tag zusammen mehr als drei Stunden, werden zwei, bei mehr als sechs Stunden drei Sitzungsgelder ausgerichtet.

§ 88 Reiseentschädigungen

¹ Die Reiseentschädigung für die Hin- und Rückreise an Sitzungstagen wird nach Strassenkilometern vom Wohnort nach dem Sitzungsort berechnet und beträgt Fr. –.70 je Kilometer.

§ 89 Spesenentschädigung

¹ Bei ganztägigen Sitzungen wird eine Verpflegungsentschädigung von Fr. 30.– ausgerichtet.

² Bei zwei- und mehrtägigen Sitzungen beträgt die Entschädigung Fr. 120.– für Nachtessen, Übernachten und Morgenessen, sofern eine Rückkehr an den Wohnsitz nicht möglich oder für den Sitzungsverlauf zu erschwerend ist. Die Reiseentschädigung für die Hin- und Rückreise wird in diesem Fall nur einmal ausgerichtet.

§ 90 Zusätzliche Entschädigungen

¹ Der Präsident des Rates bezieht eine Entschädigung von Fr. 20'000.–, die beiden Vizepräsidenten eine solche von je Fr. 5'000.–.

² Die Kommissionspräsidenten erhalten pro Sitzung eine zusätzliche Entschädigung in der Höhe eines Sitzungsgeldes.

³ Die Kommissionsberichtersteller sowie andere Referenten im Grossen Rat und in dessen Kommissionen erhalten für die Ausarbeitung von Berichten eine nach Aufwand zu bemessende Entschädigung.

§ 91 Anspruchsberechtigung

¹ Auf Sitzungsgeld mit Reiseentschädigung haben nur diejenigen Mitglieder Anspruch, die sich bis spätestens eine Stunde nach Sitzungsbeginn in die Präsenzliste eingetragen haben.

² Ist der Rat nicht mehr handlungsfähig, ist die Präsenz durch Namensaufruf festzustellen. Die unentschuldig Abwesenden haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld und Reiseentschädigung.

3. Handlungsbedarf

3.1 Erhöhung der Entschädigungen

Das Büro des Grossen Rats (Büro) sieht Handlungsbedarf für eine Erhöhung. Die Sitzungsgelder wurden seit dem Jahr 2005 (Kommissionen) beziehungsweise 2008 (Plenum) nicht erhöht, die Grundentschädigung⁵ wurde in der Zwischenzeit sogar um Fr. 1'000.– gekürzt. Es besteht ein Nachholbedarf.

Eine angemessene Entschädigung ist auch im Milizsystem wichtig, um die Möglichkeit und die Bereitschaft für politisches Engagement im Grossen Rat weiterhin zu sichern. Zudem werden die Grossrätinnen und Grossräte nicht für alle im Amt anfallenden Tätigkeiten entschädigt, beispielsweise werden die Sitzungsvorbereitungen oder Repräsentationsaufgaben nicht beziehungsweise nicht separat abgegolten. Es ist schwierig, den Arbeitsaufwand für das Amt zu beziffern, da die Aufgaben und das Engagement individuell unterschiedlich sind. In Schätzungen wird von einem

⁵ In der Botschaft zur Einführung der Grundentschädigung wurde der Zweck wie folgt umschrieben: "Die Mitglieder des Grossen Rats sollen für ihre Zugehörigkeit zum Parlament eine Jahrespauschale erhalten, welche als Sockelbeitrag oder Grundentschädigung die Grundlast und die Inkonvenienzen der Parlamentsarbeit (zu denken ist an Infrastrukturaufwendungen, Erwerbsausfall, Kinder- beziehungsweise Angehörigenbetreuung) wenigstens teilweise abgelten soll."

Aufwand von 20 Stellenprozenten ausgegangen, also einem Arbeitstag pro Woche. Ratsmitglieder müssen wegen ihres Amtes teilweise einen Erwerbsausfall in Kauf nehmen.

Eine dem Amt entsprechende Entschädigung trägt angesichts dieser Rahmenbedingungen dazu bei, dass mehr Personen das Grossratsamt potenziell ausführen können und wollen. Der Grosse Rat wird dadurch gestärkt.

Der folgende Vergleich mit den umliegenden und weiteren Kantonen zeigt, dass mit Ausnahme des Kantons Solothurn die Entschädigungen für aargauische Grossratsmitglieder gesamthaft tiefer ausfallen als in benachbarten Kantonen.

	Ratssitzung pro Sitzung/Halbtage (Fr.)		Kommissionssitzung pro Sitzung/Halbtage (Fr.)		Jährliche Grundentschädigung (Fr.)
	Mitglied	Leitung	Mitglied	Leitung	Mitglied
Aargau	150	150*	150	300	4'000
Basel-Landschaft**	165	330*	165	330	4'700
Basel-Stadt***	200	400 (P)* 300 (VP)	200	400 (P) 300 (VP)	6'000
Bern	230	460*	230*	460*	2'500
Luzern***	150	150*	150	150*	6'000
Solothurn	130	260*	130	260	3'000
St. Gallen	200	400*	200	400*	2'000
Zürich	220	440*	220	440	12'000

* Es wird eine zusätzliche Jahresentschädigung ausgerichtet

** 55 Fr./h (umgerechnet in 3 h)

*** Basel-Stadt: Anpassung an Teuerung vom Büro beantragt / Luzern: Anpassung in Prüfung

Die Aargauer Zeitung verglich im Jahr 2019 die jährliche Entschädigung der Kantonsparlamentarierinnen und Kantonsparlamentarier aller 26 Kantone (vgl.⁶). Der Aargau lag hinter Zürich, Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Graubünden, Luzern, Tessin und den meisten Westschweizer Kantonen (jährliche Entschädigung/Ratsmitglied zwischen Fr. 39'000.– und Fr. 13'000.–). Ungefähr gleichauf wie der Aargau lagen Solothurn, St. Gallen und Thurgau. Aufgrund der unterschiedlichen Sitzungskadenz und Auszahlungsmodalitäten sind die Entschädigungen nur bedingt vergleichbar.

3.2 Weiterer Anpassungsbedarf

Die Berechnungsweise der Sitzungsgelder soll angepasst werden. Nach geltendem Recht werden Sitzungen bis 3 Stunden Dauer mit *einem* Sitzungsgeld (derzeit Fr. 150.–) abgegolten, Sitzungen über 3 Stunden mit *zwei* Sitzungsgeldern (derzeit Fr. 300.–)⁷. Dieser "Verdoppelungseffekt" ab 3 Stunden Sitzungsdauer soll eliminiert und die Sitzungen präziser abgerechnet werden.

⁶ <https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/der-grosse-lohnreport-so-hoch-ist-die-entschadigung-der-kantonsparlamentarier-ld.1173513>

⁷ Sitzungen ab 6 Stunden mit drei Sitzungsgeldern (derzeit Fr. 600.–)

Die rechtliche Grundlage für die Ausrichtung einer Grundentschädigung findet sich in § 58a GVG. Die Höhe der Grundentschädigung wurde bisher mittels Grossratsbeschluss festgelegt. Neu soll sie zugunsten der Transparenz in der Geschäftsordnung abgebildet werden.

4. Umsetzung

4.1 Mengengerüst; Anzahl und Dauer von Sitzungen

Es ist erfahrungsgemäss mit 30-38 Grossratssitzungen pro Jahr zu rechnen. Grossratssitzungen dauern in der Regel bis 3 Stunden. Jährlich finden 110-150 Kommissionssitzungen statt (hinzu kommen interkantonale Kommissionen und Subkommissionen).

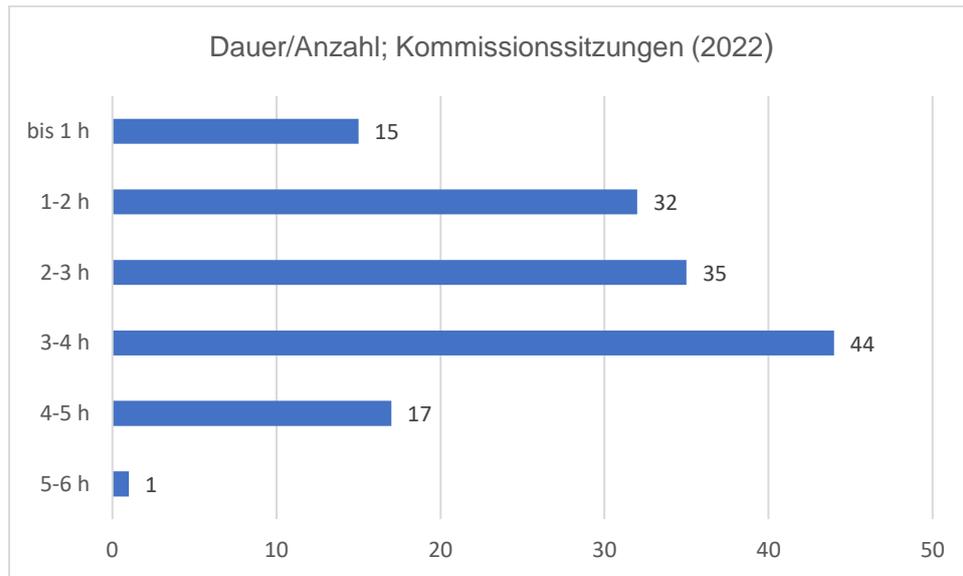


Abbildung 1: Dauer Kommissionssitzungen

Die Sitzungsdauer und die Anzahl der Sitzungen variieren. Unter Berücksichtigung der jährlichen Schwankungen ist auch künftig von einem ähnlichen Mengengerüst auszugehen.

4.2 Anpassung der Sitzungsgelder

Das Büro hat folgende Varianten für die Berechnungsweise der Sitzungsgelder geprüft:

- Erhöhung Sitzungsgeld ohne Veränderung der Berechnungsweise
- Sitzungsgeld für einen "3h-Block", danach Entschädigung pro Stunde
- **Sitzungsgeld für einen "2h-Block", danach Entschädigung pro Stunde**
- Sitzungsgeld "pro Stunde"

Das Büro hat sich für die Variante "Sitzungsgeld für einen 2-Stunden-Block, danach Entschädigung pro Stunde" entschieden. Mit dieser Variante wird jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu 2 Stunden gleich entschädigt. Mit der Bildung des Blockes wird der Initialaufwand für die Sitzungsteilnahme bei kürzeren Sitzungen berücksichtigt. Anschliessend wird pro zusätzliche angefangene Stunde ein gleichbleibender Zusatzbetrag ausgerichtet. Der bisherige "Verdoppelungseffekt" für die Entschädigung von Sitzungen über 3 Stunden wird eliminiert. Die Vergütung nach Stunden (ab der 3. Stunde) ermöglicht eine präzisere Abrechnung.

Das Büro schlägt vor, das Sitzungsgeld für den 2-Stunden-Block auf Fr. 160.– festzulegen. Für jede weitere angefangene Stunde würde das Sitzungsgeld um Fr. 80.– erhöht.

Die weiteren Varianten wurden verworfen: Die Variante "Sitzungsgeld für einen 3-Stunden-Block, danach Entschädigung pro Stunde" gleicht der gewählten Variante, die Abrechnung ist jedoch weniger

präzise. Eine Entschädigung pro Stunde würde den Initialaufwand für die Sitzungsteilnahme nicht berücksichtigen. Die finanziellen Auswirkungen werden primär durch die Höhe des Sitzungsgeldes bestimmt. Sie werden vom Auszahlungsmodell nur geringfügig beeinflusst.

Vergleich Entschädigung unter Berücksichtigung der Berechnungsweise; geltendes Recht – neue Regelung

Insgesamt sollen die Sitzungsgelder erhöht werden. Aufgrund der neuen Berechnungsweise sind die Sitzungsgelder (geltendes Recht/neu) nicht direkt vergleichbar. Die Erhöhung wirkt sich je nach Sitzungsdauer unterschiedlich aus:

Sitzungsdauer Plenum und Kommissionen <i>(Anteil in % der Sitzungen gemäss Modellrechnung)</i>	Sitzungsgeld geltendes Recht	Sitzungsgeld neu
bis 1 h (8 %)	Fr. 150.–	Fr. 160.–
1-2 h (18 %)		Fr. 240.–
2-3 h (38 %)		Fr. 320.–
3-4 h (25 %)	Fr. 300.–	Fr. 400.–
4-5 h (10 %)		Fr. 480.–
5-6 h (1 %)		

4.3 Erhöhung der Grundentschädigung

Das Büro schlägt vor, die Grundentschädigung von Fr. 4'000.– um Fr. 1'000.– wieder auf den ursprünglich festgelegten Betrag von Fr. 5'000.– anzuheben.

Die Höhe der Grundentschädigung wurde bislang mittels eines Grossratsbeschlusses festgesetzt. Die Höhe der übrigen Entschädigungen wird bereits heute in der Geschäftsordnung geregelt. Es ist sinnvoll, auch die Höhe der Grundentschädigung in der Geschäftsordnung abzubilden. Dies sorgt für eine einfache Nachvollziehbarkeit und vollständige Transparenz über die Entschädigungen des Grossen Rats.

4.4 Auswirkungen für das Ratsmitglied

Die jährliche durchschnittliche Entschädigung pro Ratsmitglied würde dank der Grundentschädigung einerseits fix um Fr. 1'000.– erhöht, andererseits würden höhere Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese Erhöhung hängt von der Sitzungstätigkeit und -teilnahme ab. Diese Erhöhung würde gemäss Modellrechnung⁸ durchschnittlich Fr. 3'600.– (pro Jahr/Ratsmitglied) betragen.

Das Büro des Grossen Rats unterstützt diese Erhöhungen mit Mehrheitsbeschluss.

⁸ Modellrechnung basierend auf den Kommissionssitzungen des Jahres 2022 (Anzahl/Länge) sowie 32 Grossratsitzungen

5. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

Für die Umsetzung des Vorhabens sind Änderungen der Geschäftsordnung (GO) erforderlich.

§ 86a Grundentschädigung (neu)

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates beziehen eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 5'000.–.

Die jährliche Grundentschädigung wird von Fr. 4'000.– auf Fr. 5'000.– erhöht. Gleichzeitig wird die Höhe der Grundentschädigung neu in der Geschäftsordnung ausgewiesen. Dazu wird ein neuer Paragraf eingefügt.

§ 87 Sitzungsgeld

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Büros sowie der Kommissionen ein Sitzungsgeld von ~~Fr. 150.–~~ Fr. 160.– pro Sitzung bis zwei Stunden.

~~² Dauern eine oder mehrere Sitzungen am gleichen Tag zusammen mehr als drei Stunden, werden zwei, bei mehr als sechs Stunden drei Sitzungsgelder ausgerichtet.~~

² Dauert eine Sitzung mehr als zwei Stunden, wird das Sitzungsgeld für jede weitere angefangene Stunde um Fr. 80.– erhöht.

In Absatz 1 wird das Sitzungsgeld neu festgesetzt. Die ersten beiden Sitzungsstunden bilden einen Block, das heisst, Sitzungen mit einer Länge von bis zu 2 Stunden sollen mit Fr. 160.– abgegolten werden.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass das Sitzungsgeld für jede weitere angefangene Stunde um Fr. 80.– erhöht wird.

Ein Vergleich der Sitzungsgelder "geltendes Recht – neu" wird auf Seite 7 dieses Berichts aufgezeigt.

6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Keine.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Erhöhung der Grundentschädigung verursacht jährliche Mehrkosten von Fr. 140'000.–. Die Erhöhung der Sitzungsgelder verursacht jährliche Mehrkosten, die stark von der Anzahl und der Länge der Sitzungen abhängen. Gemäss einer Modellrechnung⁹ würde der jährliche Mehraufwand Fr. 505'000.– betragen. Hinzu kommen die Arbeitgeberbeiträge.

In der Budgetierung des Planjahres 2026 wird ein jährlicher Mehraufwand für die Entschädigungen von insgesamt knapp Fr. 700'000.– (davon Arbeitgeberbeiträge von rund Fr. 50'000.–) aufgenommen. Dies entspricht in der Budgetierung einer durchschnittlichen Erhöhung der Entschädigung pro Ratsmitglied um Fr. 4'600.–. Die effektive Auszahlung wird je nach Intensität des Sitzungsbetriebs und nach individuellem Einsatz ausfallen.

⁹ Modellrechnung basierend auf den Kommissionssitzungen des Jahres 2022 (Anzahl/Länge) sowie 32 Grossratsitzungen

Für die Anpassung des IT-Systems für die Entschädigungen entstehen einmalige Kosten von ca. Fr. 8'000.–.

7.2 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Eine dem Amt angemessene Entschädigung der Grossratsmitglieder trägt dazu bei, den Grossen Rat und die politische Teilhabe zu stärken.

7.3 Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gemeinden, die Umwelt und das Klima sowie auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen sind keine ersichtlich.

8. Wirkungsprüfung

Eine Wirkungsprüfung wird nicht vorgesehen.

9. Weiteres Vorgehen

Öffentliche Anhörung sowie Stellungnahme des Regierungsrats (gemäss § 92 Geschäftsordnung)	5. April bis 5. Juli 2024
Bürositzung: Kenntnisnahme Ergebnisse der Anhörung und Beschluss der Vorlage an den Grossen Rat	September 2024
Behandlung der Vorlage im Grossen Rat	Oktober 2024 (ggf. November 2024)
Publikation (und ggf. Redaktionslesung)	Oktober 2024 (ggf. November 2024)
Ablauf Referendumsfrist bzw. ggf. Volksabstimmung	Februar 2025 18. Mai 2025 / 28. September 2025
Inkraftsetzung	1. Januar 2026

Beilage

- Synopse Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO)